

*Spartenordnung
der Sparte Triathlon
des Deutschen
Gehörlosen-Sportverband e.V.*



*Stand: 01.01.2016
Version 1.0*

Inhaltverzeichnis

Kurzwortbezeichnungen	Seite 3
Verwaltungsordnung (VwO)	Seite 4
§1 Name und Aufgabe	
§2 Gliederung	
§3 Wahl der Spartenleitung	
§4 Spartenleitung	
§5 Aufgaben der Spartenleitung	
§6 Geschäftsjahr und Finanzierung	
§7 Kassenstelle und Passstelle	
Wettkampfordnung (WkO) und Sportordnung (SpO)	Seite 7
§1 Einleitung	
§2 Allgemeines	
§3 Sportarten	
§4 Distanzen	
§5 Gesundheit	
§6 Wettkampfbesprechung	
§7 Wettkampfbetrieb der Gehörlosen und Hörgeschädigten	
§8 Meisterschaften der Gehörlosen und Hörgeschädigten	
§9 Wettkampfberechtigung (DGS-Verbandspass)	
§10 Vereinswechsel und Wartezeit	
§11 Pflichten der ausrichtenden Gehörlosen-Sportvereine bei Meisterschaften	
§12 Ausrüstung und Disziplin (Schwimmen/Radfahren/Laufen)	
§13 Organisation der Wettbewerbe (von Gehörlosen-Sportverein)	
§14 Distanzen der Wettbewerbe	
§15 Hörhilfen	
§16 Dopingverbot	
§17 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe	
Rechtsordnung (RO)	Seite 12
§1 Rechtsordnung	
§2 Rechtsmittel	
§3 Kosten	
§4 Haftung	
Gebührenordnung (GbO)	Seite 13
§1 Teilnahmegebühren	
§2 Geldstrafen	
§3 Genehmigungsg Gebühr	
§4 Gebühren für Wettkampfberechtigungen	
§5 Rechtsmittelgebühren	
§6 Mahngebühren	
Strafordnung (StO)	Seite 14
§1 Allgemeines	
§2 Strafen	
§3 Sonstiges	

Kurzwortbezeichnungen

DGS	Deutscher Gehörlosen Sportverband
EDSO	European Deaf Sports Organisation (Europäischer Gehörlosen Sportverband)
ICSD	International Committee of Sports for the Deaf (Internationales Komitee für Gehörlosensport)
DTU	Deutsche Triathlon Union
ETU	European Triathlon Union
ITU	International Triathlon Union
VwO	Verwaltungsordnung
WkO	Wettkampfordnung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung
StO	Strafordnung

Hinweis:

Im vorliegenden Text wird bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet.

Ämter sind unabhängig davon grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar.
In den Regeln und Bestimmungen u.a. schließt „Triathlet“ bzw. „Sportler“ mit seinen Ableitungen auch jeweils „Triathletin“ bzw. „Sportlerin“ ein.

Entwurf der Ordnung: Dezember 2015 – Thomas Suslik, 58638 Iserlohn

Beschlossen und gültig ab 01.01.2016 bei interner Sitzung in Ascheberg ohne folgenden Änderungen.

Die Spartenordnung wird für die Übergangszeit bis zum nächsten 1. Offiziellen Spartentagung anerkannt.

Änderungen der Ordnungen und Wettkampfbestimmungen:

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres. Sie können durch die Spartenleitung ergänzt werden, sofern sich Änderungen aufgrund der Erfahrungen als notwendig erweisen oder Änderungen beantragt werden.

Sie werden in dem Deutschen Gehörlosen-Sportverband unter „Amtliche Bekanntmachungen“ und sowie durch elektronische Rundschreiben veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossene Vereine bindend.

1. Verwaltungsordnung (VwO)

§1 Name und Aufgabe

1. Die Sparte Triathlon ist die für den Gehörlosen und Hörgeschädigten Triathlon zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband (DGS) und wird gebildet nach §29 der Verbandsatzung des DGS von allen gehörlosen und hörgeschädigten Triathleten in den Gehörlosen Sportvereinen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Sparte Triathlon ist Bestandteil des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes, die sich an deren Satzung und Ordnungen hält.
3. Die Spartenordnung soll die Wettkampfbegegnungen im Bereich des DGS und der DTU regeln.
4. Die Aufgaben der Sparte Triathlon sind:
 - a) Den Gehörlosen und Hörgeschädigten Triathlon zu pflegen und zu fördern.
 - b) Durchführen von Meisterschaften und anderen Wettbewerben der Gehörlosen und Hörgeschädigten sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des DGS und der DTU.
 - c) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder.
 - d) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Triathlon, den Vereinen und deren Mitglieder.
 - e) Unterstützung von Bestrebungen zur Förderung des Gehörlosen und Hörgeschädigten Triathlons

§2 Gliederung

1. Die Sparte Triathlon hat keine Gliederung in Regionen.
2. Eine Gliederung in Regionen kann ggf. erfolgen, wenn in mindestens 3 Bundesländern Triathlon-Landesfachwarte vorhanden sind. Für die Bildung eines Landesfachwartes müssen mindestens in 3 Vereinen des betreffenden Landes Triathlon-Abteilungen gegeben sein.

§3 Wahl der Spartenleitung und Spartentagungen

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung durch die teilnehmenden Delegierten der Gehörlosen Sportvereine und ggf. Landessportverbände.
2. Die Spartentagungen finden im 4 Jahresrhythmus statt, dazwischen im 2 Jahresrhythmus die Arbeitstagung (Rückblick, Kassenberichte, Wettkampfplanung, Anträge)
Sie wird vom Verbandsfachwart einberufen. Die Einberufung mit Tagesordnung soll spätestens 2 Monate vor dem Termin erfolgen. Ausnahmen können bei besonderen Umständen möglich sein.
3. Bei der Spartentagung werden die Mitarbeiter der Spartenleitung für die Dauer von 4 Jahren, wie bei allen anderen Verbandsfachsparten auch im gleichen Jahr gewählt.
4. Zu den Sparten-/Arbeitstagungen werden die Gehörlosen Sportvereine, welche in der aktuellen Bestandserhebung Triathlon gemeldet haben eingeladen, sowie gegebenenfalls die entsprechende Landessportverbände.
5. Jeder Verein mit Triathleten nach Bestandserhebung erhält 1 Stimme. Die Landessportverbände erhalten ebenfalls 1 Stimme. Die Spartenleitung selbst hat pro Mitarbeiter 1 Stimme.
6. Die Entsendung der Delegierten erfolgt durch die Vereine und die Landessportverbände, welche Kosten für Fahrt und Spesen untereinander regeln.
7. Anträge (Änderungsvorschläge, Beschwerden usw.) zur Spartentagung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Tagung beim Fachwart schriftlich eingereicht werden.

§4 Spartenleitung

1. Die Leitung der Sparte Triathlon besteht aus:
 - a) Fachwart
 - b) Stellvertretender Fachwart
 - c) Kassierer und Passstellenleiter
 - d) Jugendkoordinator

2. Für die Kassenprüfung kann aus dem Kreis der Delegierten 1 Revisor gewählt werden. Der Revisor wird bei jeder Spartentagung neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Die Kasse ist jährlich im 1. Vierteljahr dem DGS-Vizepräsident für Finanzen zur Prüfung vorzulegen.

§5 Aufgaben der Spartenleitung

1. Der Fachwart führt die Geschäfte der Sparte Triathlon. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Spartentagung, der Spartenleitung und den Anweisungen des DGS.
2. Er kann Änderungen der Ordnungen, Regeln und Beschlüsse sowie ggf. Neu- oder Umbesetzungen in der Spartenleitung vornehmen, im Einvernehmen mit dem DGS, sofern dies erforderlich ist.
3. Er organisiert die Wettbewerbe mit den Ausrichter (hörende Veranstaltung) auf nationaler Ebene, sowie auch mit den Gehörlosen-Sportvereinen, wenn sie die Wettbewerbe veranstalten.
4. Er ist zuständig für die Erteilung der Wettkampfberechtigung und der Auslegung der Wettkampfbestimmungen sowie Sperrbestimmungen der Sparte Triathlon.
5. Die Spartentagung findet alle 4 Jahre statt und wird empfohlen ein Tag vor Wettkampf wie die Deutsche Meisterschaft durchzuführen. Zwei Jahre nach der Spartentagung kann eine Arbeitstagung stattfinden.
6. Bei der Spartentagung und der Arbeitstagung ist der Tätigkeitsbericht durch die Spartenleitung, sowie der Revisionsbericht abzugeben. Die Planungen für die nächsten Jahre werden festgelegt und ggf. modifiziert.
7. Er kontrolliert die Sportergebnislisten und überprüft und erstellt die jährlichen Deutschen Rekord- und Bestenzeitliste der Triathleten.
8. Er kontrolliert die Startgelder anhand von Wettkampfmeldelisten.

§6 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die zur Durchführung der Aufgaben der Sparte Triathlon erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Spartenbeiträge der Vereine
 - b) Veranstaltungen (Startgebühren, Genehmigungsgebühr)
 - c) Gebühren und Verfahrenskosten
 - d) Geldstrafen
 - e) Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen
3. Die Höhe der Spartenbeiträge wird durch die Tagungen festgesetzt.
4. Der Zahlungsverkehr erfolgt zwischen Sparte und Vereinen per Überweisung. Mit Bargeld kann nur in Ausnahmefällen gezahlt werden.

§7 Spartenkasse und Passstelle

1. Aufgaben des Kassierers sind:
 - a) Leitung der Kassenstelle
 - b) Buch- und Belegführung, Zahlungsverkehr
 - c) Erstellung der Jahresabschlüsse
 - d) Erstellung und Überwachung der Haushaltspläne

2. Aufgaben des Passstellenleiters sind:
 - a) Leitung der Passstelle
 - b) Bearbeitung und Überprüfung der Verbandspässe
 - c) Kontrolle und Einsicht der Verbandspässe bei der DGS-Meisterschaften

§8 Jugendkoordinator

1. Aufgaben des Jugendkoordinators sind:
 - a) Er ist den Ansprechpartner für die Kinder und Jugend.
 - b) Er organisiert mit dem Fachwart die Kinder- und Jugendwettbewerbe Triathlon unter den Ausrichter.
 - c) Er fördert die talentierte Kinder und Jugend zum Sport Triathlon.

§9 Rekorde

1. Rekorde sind Leistungsergebnisse, welche entweder gleich gut oder besser als das bisher beste Ergebnis sind.
2. Bestleistungen, die bei Veranstaltungen erzielt wurden, sollen per "Leistungs-Bestätigungen" mit der Angabe der Distanz (Kilometer), der Urkunde und des Ergebnisses dem Fachwart mitgeteilt werden, damit er sich ein Bild vom Leistungsstand machen kann.

2. Wettkampfordnung und Sportordnung

§1 Einleitung

Diese Spartenordnung soll den Wettkampfbetrieb des Triathlons im Bereich des DGS regeln. Für die Umsetzung und die Überwachung ist der Fachwart zuständig.

§2 Allgemeines

Alle Wettbewerbe der Sparte Triathlon im DGS und deren Vereine werden unter den Ausrichter gemäß den Regeln und Richtlinien der DTU (Deutsche Triathlon Union) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Wettkampf- und Sportordnung durchgeführt.

Die Wettkampf- und Sportordnungen gelten für Damen und Herren gleichermaßen.

§3 Sportarten

Die Sportarten bestehen grundsätzlich aus mindestens zwei der folgenden Disziplinen:

Schwimmen

Radfahren

Laufen

Die Reihenfolge der Disziplinen in den jeweiligen Sportarten ist wie folgt festgelegt:

Triathlon:	Schwimmen – Radfahren – Laufen
Cross-Triathlon:	Schwimmen – Mountainbikefahren – Querfeldeinlauf
Duathlon:	Laufen – Radfahren – Laufen
Cross-Duathlon:	Querfeldeinlauf – Mountainbikefahren - Querfeldeinlauf
Aquathlon:	Laufen – Schwimmen – Laufen
Swim and Run:	Schwimmen – Laufen
Swim and Bike:	Schwimmen – Radfahren
Bike and Run:	Radfahren – Laufen

Die Disziplinen sind in der genannten Reihenfolge zu absolvieren.

Die Sportarten sind allesamt Kombinationen aus mehreren Einzelsportdisziplinen, die unmittelbar hintereinander und ohne Unterbrechung der Wettkampfgesamtzeit erfolgen. Die entsprechend erforderlichen Wechselvorgänge zwischen den einzelnen Teildisziplinen (in den Wechselzonen) sind somit wesentliche Bestandteile eines Wettkampfes und sind charakteristisch für die Sportarten.

§4 Distanzen

Die hier angeführten Wettkampf-Distanzen gelten als vorgesehene Standard-Distanzen.

Abweichungen in den einzelnen Teildisziplinen von +/- 10% auf Grund örtlicher Gegebenheiten und lokaler Bedingungen sind erlaubt.

Wettbewerb	Schwimmen	Radfahren	Laufen
Sprint- und Volks-Distanz	bis zu 0,75 km	bis zu 20 km	bis zu 5 km
Olympische Distanz bzw. Kurz-Distanz	1,5 km	40 km	10 km
Mittel-Distanz	1,9 km - 3 km	80 km - 90 km	20 km - 21 km
Lang-Distanz	1 km - 4 km	100 km - 200 km	10 km - 42,2 km

§5 Gesundheit

- a) Teilnehmer an Wettkämpfen **gemäß § 2 Abs. 2 der SpO der DTU** dürfen nur mit entsprechenden gesundheitlichen Voraussetzungen an den Start gehen. Die Verantwortung hierfür trägt jeder Teilnehmer selbst.
- b) Für Teilnehmer bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gilt: Die Erziehungsberechtigten haben sicherzustellen, dass die Teilnahme nur bei Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen erfolgt.
- c) Bei Meldung über oder durch einen Verein / Abteilung: dem Verein / Abteilung hat eine Erlaubnis des/der Erziehungsberechtigten vorzuliegen, den Schüler oder den Jugendlichen für einen Wettkampf melden zu dürfen. Mit Abgabe dieser Meldung versichert der Verein / die Abteilung, dass die vorstehende Erlaubniserklärung vorliegt und gemeldete Athleten ihre Sportgesundheit nachweisen können. Der Nachweis der Sportgesundheit darf zum Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- d) Eine medizinische Untersuchung der Teilnehmer auf ihre Sportgesundheit findet bei Wettkämpfen nicht statt.
- e) Die Startberechtigung ist für bestimmte Altersklassen aus gesundheitlichen Gründen im Hinblick auf die zu absolvierenden Distanzen und die maximale Übersetzung beschränkt. (Sportordnung der DTU §7.5)

§6 Wettkampfbesprechung

- a) Teilnehmer an Wettkämpfen **müssen** Wettkampfbesprechungen des Veranstalters teilnehmen. Die dort vom Veranstalter erteilten Anweisungen für den Wettkampf sind verbindlich. Die Besprechung muss mind. 1 Stunde vor der Startzeit stattfinden.

§7 Wettkampfbetrieb der Gehörlosen und Hörgeschädigten

1. Der Wettkampfbetrieb der Gehörlosen und Hörgeschädigten im Triathlon gliedert sich in:
 - a) Meisterschaftswettbewerbe
 - b) sonstige nationale Wettbewerbe
 - c) internationale Wettbewerbe

§8 Meisterschaften der Gehörlosen und Hörgeschädigten

1. Die Sparte Triathlon führt jährlich die Deutsche Gehörlosen-Meisterschaft in der Olympische Distanz und auch der Volksdistanz (Sprintdistanz) durch. Falls die Teilnehmerzahl bei der Olympische Distanz niedrig unter 5 Teilnehmer (Männer) und 3 Teilnehmer (Frauen) ist, wird die Meisterschaft auf die Volksdistanz (Sprintdistanz) austragen. Weitere Disziplinen (Halb- und Langdistanz) können bei Bedarf und Entscheidung angesetzt werden.
2. Die Deutsche Gehörlosen-Meisterschaft führt nur in der Disziplinen Triathlon, Cross-Triathlon, Duathlon und Cross-Duathlon durch.
3. Die Sparte Triathlon unter Leitung des Fachworts und in Zusammenarbeit mit den Gehörlosen-Sportvereinen oder Ausrichtern, die mit der Sparte über den Austragungsort und den Termin entscheiden.
4. Bei Deutschen Meisterschaften alle Athleten, die die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und bis zum Meldeschluss gemeldet haben. Verspätet eingehende Meldungen können nicht in die Meisterschaftswertung aufgenommen werden. Ein Athlet mit zwei Staatsbürgerschaften darf bei Deutschen Meisterschaften nur dann gewertet werden, wenn er im gleichen Jahr nicht für ein anderes Land startet.

§9 Wettkampfberechtigung (DGS-Verbandspass)

1. Jeder Triathlet muss im Besitz eines DGS-Verbandspasses sein, in welchem die Wettkampfberechtigung eingetragen ist. Wenn kein Mitglied bei der Sparte Triathlon oder bei dem Gehörlosen-Sportverein ist ebenfalls teilnahmeberechtigt, es findet eine sogenannte „Hobbywertung“ Anwendung.
2. Die DGS-Verbandspässe sind bei der Nummernausgabe unaufgefordert abzugeben. Hat ein Sportler den Verbandspass vergessen, hat er sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Je vergessenem Pass ist eine Geldstrafe nach der Strafordnung (StO) zu entrichten.
3. Die Wettkampfberechtigung können alle gehörlosen und hörgeschädigten Personen auf Antrag erwerben. Nach den Bestimmungen des DGS und des ICSD müssen gehörlose und hörgeschädigte Triathlet ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen.
4. Die Wettkampfberechtigung wird von der Passstelle eingetragen und ist gebührenpflichtig.

§10 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Pass bescheinigt haben.
2. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Wettkampfberechtigung für den bisherigen Verein.
3. Ein Verein kann die Freigabe nur verweigern, wenn das Mitglied mit Beitragszahlungen oder der Rückgabe von Vereinseigentum im Rückstand ist.
4. Die Wettkampfberechtigung für den neuen Verein ist an keine Wartezeit gebunden.

§11 Pflichten der ausrichtenden Gehörlosen-Sportvereine bei Meisterschaften

1. Ausrichter der Meisterschaft ausrichtende Vereine sind verpflichtet, dass ihnen durch die Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Falls mit einem Defizit gerechnet werden muss, soll von öffentlichen Stellen oder privaten Sponsoren eine Kostenabdeckungszusage erreicht werden.
2. Der ausrichtenden Gehörlosen-Sportverein muss den Antrag auf Genehmigung einer Veranstaltung bei der Sparte stellen. Die Genehmigungsgebühr ist verpflichtend. Die Höhe dieses Beitrag erwähnt unter die Gebührenordnung.
3. Der Wettkampfleitung ist die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.
4. Geeignete Räumlichkeiten für Organisationsarbeiten, Preisverteilung, Besprechung etc. müssen verfügbar sein.
5. Ein Sanitätsdienst vor Ort ist zu organisieren, ebenso DRLG, falls Schwimmen im Gewässer ist, außer Freibad. Dusch- und Umkleidemöglichkeiten müssen vorhanden sein.

§12 Ausrüstung und Disziplin (Schwimmen/Radfahren/Laufen)

1. Die Ausrüstungen, Disziplinen, Regeln und Bestimmungen sind detailliert in der Sportordnung der DTU.
2. Schwimmen:
 - a) Die Mindestbekleidung bei männlichen Wettkampfteilnehmern ist eine Badehose, bei weiblichen Wettkampfteilnehmern ein einteiliger oder zweiteiliger Badeanzug.
 - b) Bei widrigen Witterungsbedingungen kann der Einsatzleiter die Benutzung von Kälteschutzanzügen (Neoprenanzug) vorschreiben. Die endgültige Entscheidung fällt 1 Stunde vor dem Start.

- c) Die Wassertemperatur wird von einem Kampfrichter eine Stunde vor dem Wettkampf entlang der Wettkampfstrecke in einer Tiefe von 60 cm gemessen und umgehend unter Bekanntgabe der daraus resultierenden Konsequenz (Kälteschutzanzug verboten, erlaubt oder verpflichtend) durch den Einsatzleiter bekannt gegeben.
3. Radfahren:
- a) Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Rad (die Gefährdung Dritter ausschließend) und seinen Helm in technisch einwandfreiem Zustand an den Start zu bringen. Nach der Kontrolle (Check-In) hat der Teilnehmer beides auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen und der Helm muss sich mit geöffnetem Kinnriemen am Rad befinden
 - b) Das verwendete Zweirad darf allein durch menschliche Muskelkraft vorwärts bewegt werden.
 - c) Zusätzlich angebrachte Windabweiser und Verkleidungen am Wettkampfrad (ausgenommen Hinterräder) und Körper des Wettkämpfers sind nicht erlaubt. Laufräder in Speichenkonstruktion können auch speichenarm sein (so genannte Tri- und Foursokes) sofern diese keine „messerartigen“ Speichen besitzen. Vorderräder müssen gespeicht (konventionell oder speichenarm aus Kunststoff) sein.
 - d) Lenkeranbauteile müssen so positioniert sein, dass im Falle eines Unfalles Verletzungen vermieden werden.
 - e) Jedes Rad muss eine Vorder- und Hinterradbremse haben. Die Bremshebel müssen nach hinten tragen.
 - f) Gestattet ist das Mitführen von Werkzeugen und Ersatzteilen; nicht jedoch das Mitführen oder Auswechseln von Laufrädern und Rahmen.
 - g) Mitgeführte Behälter für Getränke oder Nahrungsmittel müssen aus unzerbrechlichem Material sein.
 - h) Außergewöhnliche Ausrüstung bleibt bis zu einer anders lautenden Entscheidung des Einsatzleiters ungenehmigt. Die Nutzung von Helmkameras und am Fahrrad angebrachten Kameras ist ausschließlich nach Genehmigung durch den Einsatzleiter erlaubt.
 - i) Das Rad ist ebenfalls mit der Startnummer - sofern angeboten - zu versehen. Diese Nummer soll deutlich von links lesbar sein.
 - j) Armauflagen und Auflieger sind erlaubt, nach vorne ragende, offene Rohre des Aufliegers müssen verschlossen oder gebrückt sein.
 - k) Kein Laufrad darf mit einem Mechanismus versehen sein, der es beschleunigen kann.
 - l) Verboten ist die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefonen.
 - m) TD/Einsatzleiter können bei extremen Witterungsbedingungen aus Sicherheitsgründen das Verwenden von Scheibenrädern untersagen.
4. Laufen:
- a) Jeder Teilnehmer darf Laufen oder gehen.
 - b) Er läuft nicht mit dem Fahrradhelm.
 - c) Er läuft nicht ohne Schuhe oder barfuß auf der Laufstrecke.
 - d) Er hat Oberkörperbekleidung zu tragen.
 - e) Verboten sind die Benutzung von Radio, MP-3 Player, Discman und Mobiltelefone.
 - f) Der Gebrauch von Spikes ist untersagt.
 - g) Die Startnummer ist deutlich sichtbar auf der Vorderseite zutragen.

§13 Organisation der Wettbewerbe (ausrichtender Gehörlosen-Sportverein)

1. Die Organisation von Wettbewerben ist von den Gehörlosensportvereinen in Zusammenarbeit mit dem Fachwart durchzuführen.
2. Die Grundlage sind hier die Bestimmungen, die Regeln und Richtlinien der DTU (Deutsche Triathlon Union) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Wettkampf- und Sportordnung durchgeführt, wobei Ausnahmen und Sonderregelungen durch den Fachwart zugelassen werden können.

§14 Distanzen der Wettbewerbe

1. Die Distanzen der Wettbewerbe gelten als vorgesehene Standard-Distanzen gemäß der Spartenordnung der DTU und auch die oben genannten §4 Distanzen.

§15 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Form und Modell, dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und des ICSD im Wettbewerb nicht getragen werden.
2. Die Feststellung eines Verstoßes muss unverzüglich, spätestens sofort nach dem Zieleinlauf, der Wettfahrleitung gemeldet werden und disqualifizieren. Im Ergebnis ist ein entsprechender Absatz anzufügen.

§16 Dopingverbot

1. Die in der Satzung des DGS unter §34.1; 34.4; 34.5; 35.4 und §39 ff festgelegten Bestimmungen zur Bekämpfung von Doping und die Anti-Doping-Bestimmungen (Anti-Doping-Code) des DGS sind von allen gehörlosen und hörgeschädigten Triathleten in den Gehörlosen Sportvereine und deren Mitgliedern sowie auch von den Landesgehörlosen-Sportverbänden zu befolgen. Bei Nichtbeachtung und Verstoß gegen Anti-Doping-Code des DGS erfolgen Strafmaßnahmen des DGS.
2. Es sind die Bestimmungen der DTU und des DGS zu beachten. Sie sind bindend für alle Sportler.

§17 Repräsentativwettkämpfe / Auswahlwettkämpfe

1. Repräsentativwettkämpfe können nur von der Sparte Triathlon durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände und Vereine austragen. Darunter fallen auch Einsätze von Spielern aus verschiedenen Vereinen.
2. Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativwettkämpfen (Länderkämpfe, EM, WM, DL) wird dem Spitzensportausschuss vom Verbandfachwart in Zusammenarbeit mit den Bundestrainern vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung zur Nominierung liegt beim Spitzensportausschuss des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
3. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für den DGS anzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, im Verhinderungsfall muss bei Absage sofort eine schriftliche Begründung angegeben werden.
4. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder ein Verein sein Mitglied daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, daß der Spieler eine Sperre erhält. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

3. Rechtsordnung (RO)

§1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Triathlon werden in eigener Zuständigkeit geklärt und entschieden.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sparte Triathlon entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsgrundlage dienen der Sparte Triathlon die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Triathlon und Wettkampfbestimmungen der DTU, die Regeln der ITU sowie die Regeln des EDSO und ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Triathlon nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens
5. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.
6. Bei Einsprüchen gegen die Strafe oder ein Ersturteil entscheidet mit einfacher Mehrheit.
7. In allen Streitfällen, die in den Ordnungen nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Triathlon nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens
8. Die Anrufung beim Sportgericht des DGS lautet § 35 der Verbandssatzung des DGS nach der Entscheidungen der ersten Instanz werden durch das Sportsgericht nur dann überprüft, wenn das Sportsgericht innerhalb von 4 Wochen seit Zugang der Entscheidung angerufen wird. Die Anrufung hat schriftlich zu erfolgen und ist recht- verbindliche Unterschrift des Vereins unterzeichnen.

§2 Rechtsmittel

1. Ein Sportler (oder dessen Verein) kann innerhalb von 14 Tagen (in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von 4 Wochen) gegen ein Urteil Einspruch erheben. Er muss den Einspruch eingehend schriftlich begründen und Beweismittel beifügen. Der Einspruch muss mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen. Er wird nur bearbeitet, wenn die in der Gebührenordnung angegebene Einspruchsgebühr überwiesen ist. Der Einspruch ist zusammen mit den Beweismitteln an den Fachwart zu schicken.
2. Die Einhaltung der Frist und die Entrichtung der Gebühr sind Bedingungen zur Bearbeitung des Einspruchs. Andernfalls wird der Einspruch abgewiesen.

§3 Kosten

1. Die Kosten einer Bearbeitung/Verhandlung gehen zu Lasten des Verlierers.

§4 Haftung

1. Die Spartenleitung haftet nicht für bei sportlichen Veranstaltungen eintretende Unfälle oder Diebstähle bei Wettkampfveranstaltungen und Rahmenprogramme.

4. Gebührenordnung (GbO)

§1 Sparten- und Startgebühren

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein, der Triathlet in der Bestandserhebung nachweist, sowie deren Sportler im laufenden Jahr an Wettbewerben teilnehmen hat für das laufende Jahr einen Spartenbeitrag zu entrichten. Der Spartenbeitrag beträgt

pro Mitglied: 16,- € jährlich

2. Die Startgebühren an den Wettbewerben, die **der ausrichtende Gehörlosen-Sportverein** organisiert, werden sie von diesem Verein in Höhe von 5% an die Sparte errichtet.
3. Die Startgebühren, ebenso das Tageslizenz, sofern nicht besetzt, für die Ausrichter müssen von jedem Triathlet selber übernommen werden.
4. Die Spartenleitung kann den Zuschuss für die Startgebühren **der Deutsche Gehörlosen-Meisterschaft** Triathlon pro Triathlet einmalig je Jahr gewähren, nach der Höhe von der Spartenleitung, abhängig von der wirtschaftliche Finanzen zu entscheiden.

§2 Genehmigungsgebühr (der ausrichtende Gehörlosen-Sportverein)

Die Genehmigungsgebühr von dem ausrichtenden Gehörlosen-Sportverein ist in Höhe von 30,- € für Triathlon- und Duathlonveranstaltung an die Sparte entrichtet.

§3 Geldstrafen

1. Geldstrafen sind alle den Sportlern oder deren Vereinen von den Organen der Sparte Triathlon auferlegten Strafgeder und Bearbeitungsgebühren.

§4 Gebühren bei Wettkampfberechtigungen (Verbandpässe)

- | | |
|---|---------|
| 1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto): | 5,00 € |
| 2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto): | 5,00 € |
| 3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung: | 10,00 € |
| 4. Bearbeitung von Streitfällen | 10,00 € |

§5 Rechtsmittelgebühren

- | | |
|--|---------|
| • Protestgebühr (Einsprüche bei Wettbewerben): | 20,00 € |
| • Einspruchsgebühr gegen Strafgeldbescheide: | 20,00 € |
| • Berufungsgebühr gegen Urteile: | 20,00 € |
| • Verhandlungsgebühr: | 10,00 € |
| • Gnadengesuchgebühr: | 25,00 € |

§6 Mahngebühren

- | | |
|--|---------|
| a) 1. Mahnung nach 4 Wochen: | 5,00 € |
| 2. Mahnung nach Ablauf der 1. Mahnung nach 4 Wochen: | 15,00 € |

Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Sportler/Verein seit mehr als 8 Wochen nicht bezahlt hat.

5. Strafordnung (StO)

§1 Allgemeines

Die Strafordnung ist nach der DGS- Verbandssatzung unter § 37 und § 38 stets angemessen zu befolgen und darf grundsätzlich nicht höher als im vorgeschriebene DGS-Verbandssatzung.

- a. Als Strafen sind in der Sparte Triathlon zulässig:
 - Verweise
 - Verwarnungen
 - Geldstrafen
 - Wettkampfsperren
- b. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Wettkampfsperre erfolgen. Es kann eine Fristverlängerung beantragt werden.
- c. Die Vereine haften für die Geldstrafen ihrer Mitglieder.
- d. Wettkampfsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
- e. Eine Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.

§2 Strafen

1. Strafen gegen Wettkämpfer können nach den Wettkampfbestimmungen der DTU verhängt werden.
2. Strafen der DGS-Sparte Triathlon
 1. Fehlender DGS-Pass mit Wettkampfberechtigung: 5,00 €
 2. Fehlender DTU-Pass 5,00 €
 3. Teilnahme mit ungültigen DGS-Pass: 20,00 €
 4. Hörhilfe im Wettkampf: 10,00 € und Disqualifikation
 5. Beleidigung der Wettkampfleitung: 50,00 € und Verweis
 6. Tätlichkeit gegen Wettkampfleitung: 100,00 €
 7. Nichtbefolgung der Weisungen der Wettkampfleitung: 25,00 € und Verwarnung

§3 Sonstiges

1. Die Strafen gelten pro Veranstaltung.
2. Der Strafenkatalog wird nach auftretenden Vorkommnissen erweitert und ergänzt.